

# Teilhabe am Arbeitsleben umfasst auch die Kosten für Hilfsmittel

- Nach Auffassung der Kammer kann ein Kostenübernahmeanspruch nicht auf spezifische Berufstätigkeit beschränkt bleiben, die spezielle Anforderungen an das Hören stellt. Der berechtigte Personenkreis ist vielmehr auch auf den Fall zu erweitern, in welchem sich die spezifisch erhöhte Anforderung an ein besonderes Hören nicht aus der beruflichen Tätigkeit an sich, wie etwa dem musizieren, Klavier stimmen etc., ergibt, sondern aus den konkreten spezifischen Bedingungen des beruflichen Umfeldes, in welchem die Tätigkeit des Versicherten ausgeübt werden muss.
- Die erhöhte Anforderung an das spezifische Hörvermögen des Klägers ergab sich vorliegend nicht aus den zu verrichtenden Tätigkeiten an sich – insbesondere dem im Störfall erforderlichen telefonieren -, sondern aus dem Umstand, dass diese Verrichtung, die bisher von einem oder mehreren anderen Mitarbeitern durchgeführt wurde bzw. werden konnte, bei der gegebenen erhöhten Lärmbelastigung durch Maschinenlärm und Störsignale von dem Kläger – ausschließlich im beruflichen Zusammenhang – nicht ausgeführt werden kann. Der Kläger kann damit ohne die beantragte Hörgeräteversorgung seine wesentliche Arbeitsaufgabe nicht ausführen, sodass der Arbeitsplatz glaubhaft gefährdet erschien.
- kann damit ohne die beantragte Hörgeräteversorgung seine wesentliche Arbeitsaufgabe nicht ausführen, sodass der Arbeitsplatz glaubhaft gefährdet erschien.

**SG Frankfurt/M. vom 13.11.2009, S 6 R 834/08**